

Dossier 9

Firmengründung durch Personen aus dem EU/EFTA Raum

Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA müssen bei der Firmengründung in der Schweiz einige spezielle Regeln beachten.

Wie kann eine Person aus dem EU-/EFTA-Raum in der Schweiz ein Unternehmen gründen? Nachfolgend die wichtigsten rechtlichen Voraussetzungen, Hintergrundinformationen und Tipps für ausländische Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem EU-/EFTA-Raum.

Voraussetzungen zur Person

Alle Bürgerinnen und -Bürger der EU/EFTA - derzeit noch mit Ausnahme von Kroatien können sich selbstständig machen (für kroatische Staatsangehörige gelten spezielle Bestimmungen).

Laut Personenfreizügigkeitsabkommen kann ein selbstständiger Unternehmer auch ohne Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) tätig werden. Die 5-jährige Aufenthaltsbewilligung B genügt dazu. Bei der Anmeldung in der Schweiz muss aber die geplante selbstständige Tätigkeit nachgewiesen werden. Das kann etwa mit einer UID-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, der Anmeldung bei einer Sozialversicherung als Selbstständigerwerbender, einem Businessplan, den Buchhaltungszahlen oder dem Eintrag ins Handelsregister geschehen. Genaue Informationen zu den verlangten Nachweisen erteilen die kantonalen Migrationsbehörden.

EU/EFTA Bürgerinnen und Bürger: Leben und Arbeiten in der Schweiz

Bundesamt für Migration: Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA

Adressen kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Eine Aufenthaltsbewilligung B EG/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit wird in einem ersten Schritt für fünf Jahre ausgestellt und beinhaltet die volle geografische und berufliche Mobilität.

Scheitert der Gang in die Selbstständigkeit und wird der Unternehmende von der Fürsorge abhängig, geht das Aufenthaltsrecht verloren. Allerdings können die Betroffenen auch dann eine Stelle als angestellter Arbeitnehmer in der Schweiz suchen.

Dem angehenden selbstständigen Unternehmer steht es frei, in welcher Sparte er tätig sein will. Bei den reglementierten Berufen gibt es allerdings gewisse Einschränkungen.

Bewilligungen und reglementierte Berufe

Spezialfall Kroatien

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2017 des Protokolls III gilt das Freizügigkeitsabkommen für kroatische Staatsangehörige unter der Berücksichtigung gewisser Übergangsbestimmungen bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und der Erbringung von Dienstleistungen.

Bis am 31. Dezember 2018 unterstehen selbstständig erwerbstätige kroatische Staatsangehörige einer sechsmonatigen Einrichtungszeit. Dabei sind sie durch festgelegte

KELLER & PARTNER TREUHAND

Kontingente eingeschränkt. Die jährlich ansteigenden Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen können in dem unten verlinkten Dokument "Kroatien: Einreise und Aufenthalt" eingesehen werden.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Kroatien: Einreise und Aufenthalt (SEM, 2017) (PDF, 199 kB, 24.02.2017)

Voraussetzung zur Firmengründung

Folgende Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften gelten für Unternehmende aus dem EU-/EFTA-Raum zur Gründung einer

Einzelfirma

Die Einzelfirma ist alleiniges Eigentum des Firmeninhabers. Entsprechend gelten die arbeitsmarktlichen Vorschriften zur Person. Grundsätzlich muss für das Arbeiten in der Schweiz eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung vorliegen.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind Personengesellschaften, für die sich Unternehmen hauptsächlich deshalb entscheiden, weil sie eine klar umrissene, stark personenbezogene Rechtsform darstellen. Entsprechend gelten für die natürlichen Personen die arbeitsmarktlichen Vorschriften zur Person mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als juristische Person muss mindestens durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können. Dies kann der Geschäftsführer oder ein Direktor sein. Entsprechend muss diese Person eine für die Schweiz gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen.

Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Aktiengesellschaft als juristischer Person muss eine zur Vertretung der AG befugte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Entsprechend muss diese Person eine für die Schweiz gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen.

Landkauf

Für EU-Bürger, die in der Schweiz wohnhaft sind, gelten beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie für Schweizer (Inländerbehandlung). EU-Unternehmer mit schweizerischer Aufenthaltsberechtigung und Hauptwohnsitz im Ausland haben beim Grundeigentumskauf nur dann die gleichen Rechte wie Schweizer, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Bewilligungspflichtig sind Zweit- und Ferienwohnungen. Verlässt jemand die Schweiz, muss erworbenes Grundeigentum nicht wieder verkauft werden. Der Landerwerb für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch ein ausländisches Unternehmen ist gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ohne Bewilligung möglich. Es dürfen aber grundsätzlich, das heisst mit wenigen Ausnahmen, keine Wohnungen miterworben, beziehungsweise errichtet werden.

KELLER & PARTNER TREUHAND

Im Zusammenhang mit Liegenschafts- und Landkäufen/-verkäufen für die gewerbliche Nutzung werden folgende Steuern fällig:

Grundstückgewinnsteuer: Die Kantone Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Thurgau, Tessin und Juri belegen alle Grundstückgewinne mit dieser Steuer. Die übrigen Kantone und der Bund beziehen sie hingegen in die Berechnung der ordentlichen Gewinnsteuer ein. Der Steuersatz der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach der Höhe des Gewinns und nach der Besitzesdauer.

Handänderungssteuer für Immobilien (in einigen Kantonen, z.B. Zürich und Schwyz, abgeschafft): 1 bis 3%.

Steuern für natürliche Personen

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuern) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Gestützt darauf werden die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ermittelt und die Steuern festgesetzt.

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung C nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen, d.h. die Steuern werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Die Steuerschuld ist damit normalerweise abgegolten.

Stand: 12/2018, Keller&Partner Treuhand